

Gebührenordnung für die Benützung des öffentlichen Grundes und Luft- raumes

Beschlossen vom Stadtrat am 10. Januar 2000

I. Im Zusammenhang mit Bauarbeiten

(Art. 91 BauG)

Art. 1

Grundgebühr für jede Baustelle bzw. Deponie, je nach Zeitaufwand der Kontrollorgane	<i>Fr.</i> 200.–
----------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

Art. 2

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| a) Monatliche Benützungsgebühr für den öffentlichen Grund
pro m ² | 10.– |
| b) Monatliche Benützungsgebühr für den öffentlichen Grund
durch Fussgängerpassarellen pro m ² | 5.– |
| c) Monatliche Benützungsgebühr für den öffentlichen Luft-
raum durch Überdachung pro m ² | 5.– |

Art. 3

Zuschlag zu obigen Benützungsgebühren bei Beanspruchung von markier-
ten Parkplätzen

- | | |
|------------------------------------------|-------|
| a) pro Parkplatz und Monat, ohne Parkuhr | 150.– |
| b) pro Parkplatz und Monat, mit Parkuhr | 300.– |

Art. 4

Für angebrochene halbe Monate wird die Hälfte der in Ziffer 2 und 3 ge-
nannten Gebühren erhoben. Im Übrigen erfolgt die Berechnung bis zur voll-
ständigen Räumung und Wiederherstellung des benützten Bodens, worüber der
Stadtpolizei oder dem Bausekretariat sofort Meldung zu erstatten ist.

II. Bei längerdauernder Benützung

Art. 5

Grundgebühr für jede Bewilligung 200.–

Art. 6

	<i>Fr.</i>
Jährliche Benützungsgebühr für:	
a) Reklamen bis 1 m ²	65.–
b) Reklamen über 1 m ²	110.–
c) Schriften bis 5 m Länge	65.–
d) Schriften über 5 m Länge	110.–
e) Rollvorhänge, Storen usw.:	
bis 5 m Länge	55.–
– für weitere 5 m bzw. Teile davon, je	28.–
f) Schau- und Auslegekasten und Verkaufsautomaten	
bis 1 m ² (über die Verkleidung gemessen)	55.–
für jeden weiteren m ² oder Teile davon	28.–
g) Vordächer bis zu einer Länge von 10 m (als Vordächer im	
Sinne der Gebührenordnung gelten Bauteile, die mehr als	
30 cm auskragen)	55.–
– für jede weitere Mehrlänge von 5 m oder Teile davon, je	28.–
h) Licht-, Luft- und Ausstiegschächte	110.–
i) andere Bauteile, wie Schaufenster usw., die nicht mehr als	
10 cm in den öffentlichen Luftraum hinausragen,	
bis zu einer Länge von 10 m	55.–
– für jede weitere Mehrlänge von 5 m oder Teile davon, je	33.–
j) Tritt- und Eingangsplatten pro lfm	55.–
k) Veloständer	gebührenfrei
l) Die Gebühren für Ziffer g-j können auch pauschal abgegol-	
ten werden.	

Art. 7

a) Für Fundamentsvorsprünge, Fensterläden usw., Ventilato-	
ren und andere kleine bauliche Anlagen sowie für Kanali-	
sationsleitungen werden keine Benützungsgebühren ver-	
langt.	gebührenfrei
b) Aussenisolationen auf öffentlichem Grund werden per m ²	
beanspruchte Grundfläche berechnet.	2500.–

Art. 8

Für alle übrigen Bauteile und Anlagen wird die Gebühr je nach Grösse und Wichtigkeit durch das Departement Bau Planung Umwelt festgesetzt.

200.– minimal

Art. 9

Beträgt die Benützungsdauer weniger als ein halbes Jahr, so wird die Gebühr pro rata festgesetzt, wobei jeder angebrochene Monat voll verrechnet wird. Im Übrigen erfolgt die Berechnung bis zur vollständigen Entfernung der Anlage, worüber der Stadtpolizei oder dem Bausekretariat sofortige Meldung zu erstatten ist.

Art. 10

Wird eine Bewilligung nur gegen Revers erstellt, so ist neben der Grundgebühr noch zusätzlich eine einmalige Ausstellungsgebühr zu entrichten. Die Gebühren für die Anmerkung im Grundbuch sowie die Kosten für allfällige erforderliche Katasterkopien gehen zu Lasten des/r Reversnehmers/in.

Fr.
100.–**III. Weitere Benützungsarten****Art. 11¹**

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| a) <i>Grossanlässe</i> | sep. Verträge |
| Wiederkehrende Grossanlässe wie Schaustellungen, Messen usw. werden mittels separaten Verträgen geregelt. | |
| b) <i>Marktwesen</i> | |
| Das Marktwesen für Wochen-, Mai-, Andreas-, Kunsthandwerker-, Gänggelimarkt usw. wird in separaten Vereinbarungen geregelt. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art und Bedeutung des Marktes. | 50.– minimal
1000.– maximal
je Tag |
| Rathaushalle: Monatspauschale pro lfm/m ² | 10.–
je Tag pro Woche |
| Standaktionen, kommerziell | 25.– - 100.–
je Tag |
| Standaktionen mit karitativen Zwecken | gebührenfrei |

¹ Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 23. August 2000, Inkrafttreten am 1. Januar 2001

	Christbaummarkt, je nach Grösse	50.– - 500.–
c)	<i>Weitere Verkäufe</i>	
	Verkaufsstände (Gemüse, Früchte, Marroni usw.), je nach Grösse	200.– - 1000.– je Monat
	Grillstände usw. (ohne Festwirtschaftsbewilligung)	25.– - 200.– je Tag/Nacht
	Verkaufsauslagen je nach Lage, pro angefangenen m ²	40.– - 100.– je Jahr
	Verkauf ab privatem auf öffentlichen Grund hinaus (Kioske usw.) pro lfm Frontlänge, je nach Lage	30.– - 100.– je Jahr
	Strassenrestaurants, je nach Lage, pro m ²	40.– - 100.– je Saison
d)	<i>Temporäre Strassenreklamen (Fremdreklamen)</i>	
	Gebühr pro Standort und Woche:	
	Bewilligungsgebühr pro Bewilligung	70.–
	Benützungsgebühr, zusätzlich pro Standort und Woche:	
	– Transparente über Strassen ¹	180.–
	– Transparente längs der Strasse ²	80.–
	– Plakatstellen F4	20.–
	– Plakatstellen F12	30.–
	– Big-Poster, je nach Grösse	20.– - 1000.–
	Benützungsgebühr pauschal:	
	– Zirkus und ähnliche Veranstaltungen (Aushang max. 14 Tage)	500.–
e)	<i>Verschiedenes</i>	
	Reklametafeln bis max. 3 m ² Werbefläche	100.– - 300.– je Jahr
	Reklameträger, je angefangenen Tag und Träger	70.– - 100.–
	Varietés, Strassentheater usw. je nach Platzbedarf und Lage	30.– - 400.– je Belegungstag

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 6. Juni 2017 (SRB.2017.396); auf den 6. Juni 2017 in Kraft getreten

² Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 6. Juni 2017 (SRB.2017.396); auf den 6. Juni 2017 in Kraft getreten

Werbefahrzeug für ersten Belegungstag	70.– - 150.–
Jeder weitere Tag	40.– - 100.–
Zeitungsverkaufsautomaten, inkl. Angebot von privatem Grund auf öffentlichen, pro Automat und Jahr	75.– - 100.– je Jahr
Obere Au:	
Schotterplatz, Kleinbelegungen	1.– je Tag/m ²
Für halben Platz	200.– - 1000.– je Belegungstag
Parkfelder für Parkplatz	20.– je Tag
Übrige Belegungen des öffentlichen Grundes, je nach Grösse und Lage	25.– - 1000.– je Tag

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührenordnung für die Benützung des öffentlichen Grundes und Luftraumes vom 11. Februar 1991.